

## Ethik Leitlinien des Trauma Hilfe Zentrums München e.V.

### Als BeraterIn / PsychotherapeutIn verpflichte ich mich folgende Grundsätze einzuhalten:

#### 1. Aufklärungspflicht

Zu Beginn und jederzeit während der Behandlung kläre ich meine ClientInnen / PatientInnen über Inhalt, Ablauf und Kosten der Therapie auf.

#### 2. Ethische Grundsätze

##### a) Würde und Integrität

Ich achte jederzeit die Würde und Integrität der mir anvertrauten ClientInnen / PatientInnen.

##### b) Machtgefälle/Verantwortung

Ich bin mir bewusst, dass in jeder Traumafolgeberatung / -therapie oder Ausbildungssituation ein Machtgefälle besteht.

Die Verantwortung dieses Machtgefälle nicht zu missbrauchen und die Grenzen zu wahren, liegt ausschließlich bei mir.

##### c) Abstinenzregeln

In einer Traumafolgeberatung / -therapie verpflichte ich mich, mit den mir anvertrauten ClientInnen / PatientInnen oder Personen :

- keine privaten, beruflichen oder ökonomischen Abhängigkeitsverhältnisse einzugehen

- ich unterlasse es, meine eigenen Bedürfnisse missbräuchlich zu realisieren (narzisstischer Missbrauch), zu manipulieren sowie politisch, weltanschaulich oder religiös zu beeinflussen.

- ich gehe keinerlei sexuelle Beziehungen ein und nehme keine sexuellen Handlungen vor oder lasse sie zu. Eine sexuelle Handlung kann auch rein verbaler Natur sein.

- ich beende eine Behandlung nicht, um eine sexuelle Beziehung eingehen zu können.

Ich bin mir außerdem bewusst, dass eine sexuelle Handlung, die im Zuge einer Traumafolgeberatung / -therapie stattfindet, die ethische Definition des sexuellen Missbrauchs erfüllt.

##### d) Karenzzeit

Die Verpflichtung zur Abstinenz gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ende der Beratung / psychotherapeutischen Behandlung.

Auch nach dem Ablauf von zwei Jahren ist es ratsam, dass BeraterIn / TherapeutIn und ehemaliger ClientIn / PatientIn vor der Aufnahme einer sexuellen Beziehung eine unabhängige, qualifizierte Supervision in Anspruch nehmen.

### 3. Spezielle ethische Grundsätze

Ich bin mir bewusst, dass im Bereich der Traumafolgeberatung / -therapie folgende Prinzipien ethischen Handelns besonderer Beachtung bedürfen:

- Prinzip der Nichtschädigung  
(zum Beispiel Vermeidung von Schuldumkehr, Doppelbotschaften)
- Prinzip der Fürsorge
- Prinzip der Autonomiewahrung

### 4. Berufliche Kompetenz

Ich Sorge für mein verantwortliches beraterisches / therapeutisches Handeln und der damit verbundenen fachlichen Kompetenz indem ich

- an geeigneten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
- Supervisionen und /oder
- Interventionen teilnehme.

Ich beschränke meine Tätigkeit auf den Rahmen meiner Kompetenz, ziehe gegebenenfalls KollegInnen oder andere Fachleute zu Rate und bin zu weiterer persönlicher Selbsterfahrung bereit (zum Beispiel um ein eigenes psychisches Problem zu behandeln).

Ich verpflichte mich zur Selbstfürsorge, um körperliche und psychische Überforderung zu beachten und gegebenenfalls zu bearbeiten um meine effiziente Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu bewahren.

Ich treffe für den Fall der Beeinträchtigung meiner Handlungsfähigkeit, zum Beispiel bei Krankheit oder Befangenheit, angemessene Vorkehrungen.

### 5. Kollegiales Verhalten

Ich begegne Berufskollegen/innen mit Respekt, übe keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung und enthalte mich diskriminierender Äußerungen.

Ich achte darauf, dass interkollegiale Konflikte, unter Berücksichtigung der oben genannten ethischen Grundsätzen, fair und ohne Machtmissbrauch ausgetragen werden.

### 6. Umgang zwischen Ausbildern/Supervisoren und Ausbildungskandidaten/Supervisanden

In dieser Beziehung dürfen keine weiteren wirtschaftlichen Abhängigkeiten bestehen. Sexuelle Kontakte und Handlungen dürfen während der Zeit der Ausbildung oder Supervision nicht aufgenommen werden.

Supervisoren/innen dürfen den Behandlungsfall ihrer Supervisanden/innen nicht übernehmen. Es gelten die gleichen ethischen Grundsätze wie unter dem Punkt Abstinenzregeln.

## 7. Schweigepflicht und Datenschutz

Der/die BeraterIn / TherapeutIn verpflichten sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich. Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht. Ist die Weitergabe von Informationen durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und/oder durch eine zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies der betroffenen Person unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.

- Der/die BeraterIn / TherapeutIn sorgen dafür, dass alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.
- Mitteilungen des/der ClientIn / PatientenIn behandelt der/die BeraterIn/TherapeutIn vertraulich, auch über dessen / deren Tod hinaus, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes zwingend gebieten.
- Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen
  - Supervisionen und kollegiale Beratungen
  - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod des/der BeraterIn / TherapeutIn im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über ClientInnen / PatientenInnen.

Im Übrigen gelten die Regeln der berufsbezogenen Kammern.